

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

27. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Beleggeld

Köln, den 26. September 1931

Erscheint vierzehntägig Samstags
Eingangsnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 20

Reichstarifliche Einigung in der Kartonnagenindustrie

Ungemein schwierig gestaltete sich die Tarifrevision in der Kartonnagenindustrie. Am 4. und 5. Juni fanden die ersten Parteiverhandlungen in Stettin ohne Ergebnis statt. Die notwendig gewordenen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 18. Juli mündeten schließlich ebenfalls vergeblich, weil die Gegensätze der Parteien für den Schlichter keinen ausreichenden Überblick boten, um eine Entscheidung treffen zu können. Neue Parteiverhandlungen, so in Chemnitz und Dresden, boten ebenfalls keine Möglichkeit zu einer gegenseitigen Verständigung. Der Kampf der Unternehmer gegen den Lohnanteil der Facharbeiterinnen, sowie Ferienschnäuerung im allgemeinen bildeten den Hauptstörungsgrund für eine Verständigung. Die Gewerkschaften bekämpften die Abbaumassnahmen der Unternehmer und suchten für jene Arbeiterinnen, die an das Tempo von Maschinenanlagen gebunden sind, eine günstigere tarifliche Bewertung in Ziffer 71 des Mantelvertrages zu ermöglichen. Der Widerstand der Unternehmer gegen diesbezügliche Verbesserungen war aber so groß, daß auch eine besondere Betriebsbesichtigung am 23. Juli in Dresden, wo derartige Maschinen laufen, trotz Anerkennung ungenügender Leistungen, nicht zu behebigen war. Man näherte sich zwar in einer anschließenden Verhandlung, unter dem Vorbehalt gewisser Ausnahmen für Berlin und Dresden, aber die Arbeitgebervertreter vorgenannter Orte haben nachträglich jegliche Ausnahmen abgelehnt, und so mußte sich der Schlichtungsausschuß im Reichsarbeitsministerium erneut mit dem Tarifstreit in der Kartonnagenindustrie befassen.

Die am 10. September stattgefundenen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium begannen mit der Aufforderung des Schlichters, beiderseitig darzulegen, inwieweit sich die Parteien in den wiederholt stattgefundenen Verhandlungen genähert hätten. Dem wurde beiderseitig Rechnung getragen. Die Arbeitgeber gaben sich anschließend größte Mühe, darzulegen, daß es in ihrer Industrie trostlos aussehe. Tarifliche Erleichterungen in Lohn- und Ferienabzehrung müßten eintreten, weil sonst der Zusammenbruch vieler Betriebe besiegelt würde. Ohne nennenswerte Entlassungen sei nicht mehr mit der Aufrechterhaltung reichstariflicher Bedingungen zu rechnen. Im übrigen wäre man in ihren Mitarbeiterkreisen vielfach der Ansicht, daß man durch bezirkliche, örtliche oder betriebliche Abschlüsse weit besser wegkomme. Durch die Einführung der Reichspackung sei jetzt schon ein Rückgang von 40 Prozent in besseren Zigarettenkartonnagen festzustellen. Aus rein rechtlichen Gründen müßte bei einem Reichstarif jegliche Ausnahme für bestimmte Orte ausgeschaltet bleiben, denn es sei festzustellen, daß Sonderzustände, wie bisher für Berlin, geeignet wären, Aufträge nach anderen Orten zu verlagern. Trotzdem eine allgemeine Lohnsenkung notwendig sei und vielfach dringend gefordert werde, wolle man von ihr Abstand nehmen, wenn die streitigen Punkte im Mantelvertrag, Lohnanteil der Arbeiterinnen, sowie Reduzierung der Ferienansprüche bei Orten über 30 000 Einwohnern, Annahme fänden.

Von Arbeitnehmerseite wurde eingewandt, daß die in früheren Verhandlungen angebotenen Zugeständnisse nunmehr überholt wären. Für die verwandten Berufe sei inzwischen eine unveränderte Verlängerung der Verträge beschlossen, und im übrigen hätte man damit gerechnet, daß ein Entgegenkommen der Arbeitnehmer auch ein solches der Arbeitgeber auslösen müsse. Die ablehnende Haltung der Arbeitgeber hätte zur Folge, daß jetzt die Gewerkschaften auf unveränderte Verlängerung von Mantel- und Lohnvertrag bestehen müßten.

Diese Stellung löste neue Spannung insofern aus, daß auch die Arbeitgeber wieder ihre ursprünglichen Gesamtforderungen zur Geltung brachten. Der Schlichter ordnete schließlich die Bildung der Schlichterkammer an

und nach stundenlangen Auseinandersetzungen in der Kommission war zu erkennen, daß nur eine schiedsgerichtliche Entscheidung ein vorläufiges Ende herbeiführen konnte. Die geforderten Maßnahmen für Berlin und Dresden haben es im besonderen mit sich gebracht, daß sich die Schlichterverhandlungen bis in den späten Abend ausdehnten. Man einigte sich aber schließlich doch in der Schlichterkammer auf einen bindenden Schiedspruch, weil sonst Gefahr bestand, daß mit den Stimmen der Arbeitgeber eine für die Arbeiterchaft unannehmbare Entscheidung herbeigeführt worden wäre. Der Schiedspruch sieht folgende wichtigere Änderungen vor: „Der bisherige Lohnvertrag wird vorerst bis 1. Oktober und der Mantelvertrag bis 30. September 1931 unverändert verlängert. In manteltariflicher Hinsicht treten nachdem folgende Änderungen in Kraft: „Der Lohnanteil für Facharbeiterinnen wird ab 2. Oktober von 63 auf 60% vom Spitzenlohn gesenkt. Für Berlin, Dresden, Seiffenhersdorf und Mustau ist diese Änderung erst ab 15. Januar 1932 gültig. Die letzte Staffel in der Ferienregelung bei Orten über 30 000 Einwohnern, in Höhe von 9 Tagen, kommt in Fortfall. Ausgenommen sind hiervon alle Berliner Betriebe und jene für die Zigarettenkartonnagen in Dresden, Seiffenhersdorf und Mustau. Der neue Mantelvertrag gilt bis zum 30. September 1932, und der Lohnvertrag läuft bis zum 14. Januar 1932.“

Die Zugeständnisse in bezug auf den Lohnanteil für Facharbeiterinnen und die Ferienkürzung im Höchstmaß von einem Tage sind ungemein schmerzhaft, konnten aber mit Rücksicht auf die trostlose Wirtschaftslage und der drohenden Gefährdung des Reichstarifs zur Zeit nicht abgewehrt werden. Die wenig günstigen Organisationsverhältnisse in vielen Betrieben Deutschlands innerhalb der Kartonnagenindustrie, haben gleichfalls dazu beigetragen, größere Rücksicht an den Tag zu legen.

Wir lassen den bindenden Schiedspruch im Wortlaut folgen:

Schiedspruch.

1. Manteltarif.

Der Reichstarifvertrag für die Kartonnagenindustrie vom 1. Juli 1929 wird unverändert bis zum 30. September 1931 verlängert. Ab 1. Oktober 1931 treten folgende Veränderungen ein:

1. Zu Ziffer 18: Hinter Satz 1 der Ziffer 18 wird folgender Zusatz eingefügt: „Sonntags (Samstags) ist kein Auszahlungstag.“
2. Zu Ziffer 40: In Ziffer 40 sind die beiden letzten Sätze zu streichen. Dafür ist folgender Zusatz neu einzufügen: „Bei Ausfallsarbeit ist volle Beschäftigung zu gewähren. Dauert die Ausfallsarbeit über 4 Wochen, oder, sofern die ausschließliche Einstellung für einen bestimmten Zweck erfolgte, über die zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Zeit hinaus, dann gilt für die ausschließliche Eingestellten nach Ablauf dieses Zeitraumes diejenige Kündigungsfrist, die sonst im Betriebe üblich ist.“
3. Zu Ziffer 41: Bei der Ferienstaffelung für Städte über 30 000 Einwohner kommt die letzte Staffelung (nach 8 Jahren 9 Arbeitstage Ferien) in Fortfall. Diese Bestimmung gilt indessen nicht für Berlin sowie für die Zigarettenkartonnagenbetriebe in Dresden, Seiffenhersdorf und in Mustau, wo es bei der bisherigen Regelung bleibt.
4. Zu Ziffer 42: Die Ziffer 42 erhält folgende Fassung:

„Die Ferienbezahlung erfolgt für Zeitlohnarbeiter nach den tatsächlich gezahlten Löhnen, für Akkordarbeiter nach den tariflichen Zeitlöhnen ihrer Klasse.“

Die Bezahlung der Ferientage für den einzelnen Arbeitnehmer richtet sich nach dem Verhältnis der von ihm im vergangenen Kalenderjahr oder Beschäftigungsjahr tatsächlich (einschließlich von Überstunden) geleisteten Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit, jedoch mit der Maßgabe, daß im Höchsthalle pro Ferientag 8 Stunden Arbeitszeit vergütet werden.

Im Falle von Krankheit wird nur diejenige Zeit als Arbeitszeit angerechnet, die während der Erkrankung des betreffenden Arbeitnehmers im Betriebe durchschnittlich gearbeitet worden ist, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle Erkrankung nur bis zur Dauer von 3 Monaten in Anrechnung gebracht wird.“

5. Zu Ziffer 59: Die Ziffer 59 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag erfolgt durch die Schiedsgerichte bzw. das Tarifamt. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist nur gegeben für die Anwendung, nicht aber für die grundsätzliche Auslegung des Tarifvertrages.“
6. Zu Ziffer 60: „Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 30. September 1932.“
7. Zu Ziffer 61: „Wird der Hauptvertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein halbes Jahr.“
8. Zu Ziffer 70: „Der Spitzenlohn der Facharbeiterin (100%) ist gleich 60% vom Spitzenlohn der Facharbeiter. Für Berlin, Dresden, Seiffenhersdorf und Mustau tritt die Neuregelung mit Wirkung ab 15. Januar 1932 in Kraft.“
9. Zu Ziffer 71: Ziffer 71, Ziffer 4 wird wie folgt abgeändert: „Arbeiterinnen am Halsdurchdruck- oder Andrikkapparat.“
10. Zu Ziffer 72: Die neue Ziffer 72 erhält folgenden Zusatz: „Wird eine der vorstehend genannten automatischen Maschinen durch eine Neukonstruktion ersetzt, so erfolgt die Eingruppierung der diese Maschine bedienenden Arbeiterin durch betriebliche Vereinbarung, nötigenfalls durch die Tarifinstanzen.“
11. Zu Ziffer 75: Die Ziffer 75 erhält folgenden Zusatz: „Arbeiterinnen an maschinellen Fließanlagen, deren Arbeitsfähigkeit vom Tempo dieser Anlagen unmittelbar abhängig ist, sind Maschinenarbeiterinnen. Fließanlagen im Sinne dieser Bestimmung sind solche Maschinengruppen, die durch Transportbänder oder sonstige konstante Verbindungen zusammengefasst sind und das Arbeitsprodukt vom Zuschnitt bis zur überzogenen Verpackung herstellen.“

II. Lohnabkommen.

Das Lohnabkommen zum Reichstarifvertrag für die Kartonnagenindustrie vom 9. Februar 1931 wird über den 14. Aug. 1931 hinaus bis zum 1. Okt. 1931 verlängert. Ab 2. Oktober 1931 tritt die zu Ziffer 70 des Hauptvertrages getroffene Änderung in Kraft, die sonstigen Löhne bleiben unverändert.

Diese Regelung gilt bis zum 14. Januar 1932. Wird das Abkommen nicht mit vierwöchiger Frist zu diesem Termin gekündigt, so läuft es jeweils 13 Wochen weiter.

Der DGB. fordert

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat am 10. September 1931 sich mit den schwebenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen eingehend befaßt. Das Ergebnis der Aussprache fand Ausdruck in folgender Entschließung:

Das energische Eingreifen der Regierung in die verfallende Bankwirtschaft hat im Hochsommer 1931 den völligen Stillstand des Wirtschaftsverkehrs gerade noch verhindert; wir begrüßen es, daß eine Wiedereingangslegung des Zahlungsverkehrs ohne Geldinflation gelungen ist und verlangen, daß auch in Zukunft allen Versuchungen, durch inflationistische Währungsexperimente der Wirtschaft eine Scheinhilfe zu bringen, entschiedener Widerstand entgegengekehrt wird.

Es gehört unserer Meinung nach zu den wichtigsten Aufgaben für die Wiedereingangslegung des deutschen Wirtschaftslebens, die Erfahrungen und Erkenntnisse wirksam zu gestalten, die wir in den letzten Monaten so teuer haben erkaufen müssen. Für die öffentliche Hand muß die strengste Beachtung dieser kostspieligen Erkenntnisse rückwärtslos erzwungen werden; gegenüber der Privatwirtschaft, insbesondere dem Bankwesen, muß die Reichsbank unter Erweiterung ihrer Befugnisse und Erneuerung ihrer leitenden Körperschaften die notwendig gewordene Aufsicht durchführen. Die längst fällige wesentliche Verschärfung des Aktienrechts muß sofort vorgenommen werden.

Wir bedauern, daß auch in der Zeit des Lohnabbaues die Regierung von den Möglichkeiten, die ihr das durch Notverordnung noch ergänzte Kartellrecht gibt, so gut wie keinen Gebrauch gemacht hat. Eingriffe in die abbaureifen Preise, zu denen auch die Preise und Gebühren mancher öffentlichen und halböffentlichen Körperschaften, sowie die Preisbindungen von vielen Innungen gehören, dürfen nicht länger hinausgeschoben werden, wenn der umerkündliche Lagerabbau eingeleitet und der geschwächten Kaufkraft des Binnenmarktes ein entsprechender Preisstand gegenübergestellt werden soll.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verlangt mit größtem Nachdruck, daß der seit Monaten betriebenen systematischen Forderung nach Beseitigung der Unabdingbarkeit tarifvertraglicher Vereinbarungen nicht nachgegeben wird.

Die Beseitigung der Unabdingbarkeit ist der entscheidende Schritt zur Vernichtung tariflich geordneter Arbeitsverhältnisse überhaupt. Fällt die Unabdingbarkeit des Tarifinhalts, dann fällt sehr bald der Tarifvertrag überhaupt.

Die Erhaltung des Reallohnes ist in der Zeit des Lohnabbaues auch von der Reichsregierung stets als Ziel anerkannt worden; aber infolge der Starrheit vieler Preise und der zunehmenden Kurzarbeit ist es nicht erreicht worden. Bei einer Fortdauer des Lohnabbaues wird den deutschen Arbeitnehmern, sowohl denen, die in Neubauwohnungen untergekommen sind, wie den Bewohnern der Altmwohnungen, die Fortzahlung der bisherigen Mieten völlig unmöglich. Die Senkung der Mieten darf aber nicht durch den völligen Abbau der Hauszinssteuer verfehlt werden, wie vielfach vorgeschlagen wird. Die einzige Rechtfertigung für einen teilweisen Abbau der Hauszinssteuer ist die im Interesse der Reallohsicherung notwendige Senkung der Mieten. Dabei müßten Maßnahmen vorgeesehen werden, auch die Neubaumieten entsprechend zu senken. Der Mieterchutz muß unter allen Umständen erhalten bleiben und auch in Zukunft durch ein soziales Mietrecht abgeteilt werden.

Nachdem die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Monate für die breite Masse der Arbeitnehmer neue Bedrückungen und Erschwerungen gebracht hat, halten wir es für unsere Pflicht, die Reichsregierung erneut an ihre Zusage zu erinnern, im Herbst 1931 die schlimmsten Härten der Notverordnung vom 5. Juni 1931 zu beheben. Wenn wir auch die Notwendigkeit eines Ausgleichs der öffentlichen Haushalte unbedingt bejahen, so dürfen trotzdem eine Reihe von Belastungen, die die Notverordnung den Arbeitnehmern und den Arbeitslosen auferlegt hat, nicht länger aufrecht erhalten werden.

Die Kosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht nur durch die Anpassung der Besoldungen in den Ländern und Gemeinden an die für gleichartige Tätigkeit im Reich geltenden Beamtengehälterregelung zu senken, sondern darüber hinaus durch Vereinfachung der Verwaltung im Sinne eines verstärkten Einflusses des Reiches auf die innere Verwaltung.

Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung

Durch Verordnung vom 27. August 1931 hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die bisher geltenden Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung geändert. Verordnung und Ausführungsbestimmungen sind im Reichsarbeitsblatt Nr. 25 (1931) veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen traten am 31. August schon in Kraft. Wir veröffentlichen nachstehend die wichtigsten Bestimmungen und die Tabellen der Unterstützungssätze. Weiter sind wieder einige Kürzungen vorgenommen worden. Das ist bedauerlich, und wir erwarten, daß nun Schluß mit dem Abbau der Sozialversicherungen gemacht wird.

Voraussetzung des Unterstützungsanspruchs.

Ein Arbeiter eines gewerblichen Betriebes, in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhält aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels 3, 4 oder 5 volle Arbeitstage ausfallen. Das ist dieselbe Regelung wie bisher; in den Erläuterungen ist nur noch klargestellt, daß es nicht nötig ist, daß alle oder mindestens 10 Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung Kurzarbeiter sein müssen, um Kurzarbeiterunterstützung beziehen zu können. Vielmehr genügt es, wenn für einzelne Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung infolge Arbeitsmangels 3, 4 oder 5 volle Arbeitstage in einer Kalenderwoche ausfallen und dadurch der Lohn entsprechend verringert wird.

Ein Wochenfeiertag wird als Ausfalltag gezählt, falls er nach dem Arbeitsplan auch als Werttag für den Kurzarbeiter arbeitsfrei gelassen wäre. Kurzarbeiterunterstützung darf bekanntlich nur gewährt werden, nachdem dem zuständigen Arbeitsamt angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe kurzarbeitet wird. Die Anzeige muß nach der neu. Verordnung Angaben darüber enthalten, nach welchem Arbeitsplan die Kurzarbeit durchgeführt werden soll, d. h., es muß angegeben werden, welche Arbeitstage in der Woche ausfallen. Wird z. B. in einem Betrieb Montags, Dienstags und Mittwochs gearbeitet, Donnerstags, Freitags und Samstags nicht, so wird ein Feiertag, der auf den Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt, als Ausfalltag gerechnet, weil er ja auch für den Vollarbeiter arbeitsfrei bleiben würde.

Nun kommt es vor, daß in einem Betrieb eine Woche voll gearbeitet und in der nächsten Woche ganz gefeiert wird. Hier spricht die Verordnung von einer Doppelwoche und dem Ausfall von 2 Arbeitstagen innerhalb

der Doppelwoche steht dann der Ausfall eines Arbeitstages in der Kalenderwoche gleich.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird endlich nur dann gewährt, wenn der Kurzarbeiter in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht und sein Arbeitsentgelt durch den Arbeitsausfall entsprechend verringert wird. Auch hier hat sich gegenüber dem bisherigen Zustand nichts geändert; die neue Verordnung verlangt insbesondere nicht, daß das Entgelt, also der Lohn, genau um die Hälfte verringert wird, sie will z. B. einem Affordarbeiter den Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung nicht schon darum verlagern, weil er nach Übergang zur Kurzarbeit durch intensiveren Arbeiten in der verkürzten Arbeitszeit zeitweilig mehr Lohn erzielt, als er bisher in der gleichen Arbeitszeit durchschnittlich verdienen konnte.

Die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung bestimmt sich nach Lohnklassen, nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen und nach der Zahl der ausfallenden Arbeitstage. Entgegen der bisherigen Verordnung besteht die Unterstützung nun aus festen Sätzen. (S. Tabelle.)

Anwartschaft.

In der alten Verordnung war vorgeschrieben, daß die Anwartschaft nach § 95 AVO. erfüllt sein müsse. Diese Bestimmung ist in der neuen Verordnung weggefallen. Infolgedessen können sowohl Kurzarbeiter, die noch keine 26 oder 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung zurückgelegt haben, wie auch solche, die zwar eine Anwartschaft erfüllt, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung aber ausgeschöpft haben, zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassen werden. Jedoch muß eine Wartzeit zurückgelegt sein; d. h. Kurzarbeiterunterstützung wird erst gewährt, wenn in dem Betrieb oder in der Abteilung unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens 8 volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens 2 Arbeitstage für die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Kurzarbeit oder Aussehen ausgefallen sind. Ferner muß dem Arbeitsamt angezeigt werden, daß in dem Betriebe kurzarbeitet wird. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird. Den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung stellt man am zweckmäßigsten mit der Anzeige. Zur Antragstellung berechtigt ist der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung, oder jeder Kurzarbeiter für alle Kurzarbeiter zusammen.

Der Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung ist zeitlich nicht begrenzt, sondern erlischt nur durch Unterbrechung

der Unterstützungszahlung auf mehr als 3 Kalenderwochen. Die Unterstützungszahlung setzt aber bereits dann aus, wenn aus der Kurzarbeit nicht zur Vollarbeit, sondern zu einer Form übergegangen wird, bei der, weil nicht mehr mindestens 3 volle Arbeitstage in einer Kalenderwoche ausfallen, eine Unterstützung nicht mehr in Frage kommt. Fallen noch 2 volle Arbeitstage in Folge Arbeitsmangels aus, dann tritt zwar eine Unterbrechung des Bezuges ein, aber diese Unterbrechung macht keine Neuanzeige und keinen Neuantrag notwendig, sondern es kann die Unterstützung wieder gezahlt werden, wenn wieder 3 oder mehr Arbeitstage ausfallen. Das gleiche gilt, wenn die gesamte Unterbrechung durch Verlängerung der Arbeitszeit auf 5 oder 6 Tage nicht mehr als 3 zusammenhängende Kalenderwochen beträgt. Neu ist die Bestimmung, daß mehrfache Unterbrechungen von weniger als 3 Wochen als Unterbrechung gerechnet werden, wenn sie zusammengerechnet innerhalb eines Jahres die Dauer von 8 Wochen übersteigen. In diesem Falle muß im Anschluß an die letzte Unterbrechung von weniger als 3 Wochen sowohl eine neue Anzeige als auch eine neue Wartzeit eintreten.

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung

beim Ausfall von 3 Arbeitstagen:

Lohnklasse	Kurzarbeiter ohne zuschlagsberechtigte Angehörige	Kurzarbeiter mit			
		1 zuschlagsberechtigten Angehörigen	2 zuschlagsberechtigten Angehörigen	3 zuschlagsberechtigten Angehörigen	4 o. mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen
1	2	3	4	5	6
I	1,—	1,20	1,40	1,55	1,70
II	1,20	1,40	1,60	1,80	2,—
III	1,35	1,70	2,05	2,40	2,70
IV	1,50	2,—	2,50	3,—	3,50
V	1,70	2,40	3,10	3,80	4,—
VI	1,90	2,80	3,70	4,60	5,—
VII	2,10	3,20	4,30	5,40	6,—
VIII	2,30	3,60	4,90	6,20	7,—
IX	2,50	4,—	5,50	7,—	8,—
X	2,70	4,40	6,10	7,80	9,—
XI	2,90	4,80	6,70	8,60	10,—

beim Ausfall von 4 Arbeitstagen:

I	2,—	2,30	2,60	2,90	3,15
II	2,40	2,80	3,20	3,60	4,—
III	2,70	3,25	3,80	4,35	4,80
IV	3,—	3,75	4,50	5,25	6,—
V	3,40	4,40	5,40	6,40	7,25
VI	3,80	5,05	6,30	7,55	8,65
VII	4,20	5,70	7,20	8,70	10,05
VIII	4,60	6,35	8,10	9,85	11,45
IX	5,—	7,—	9,—	11,—	12,85
X	5,40	7,65	9,90	12,15	14,25
XI	5,80	8,30	10,80	13,30	15,65

beim Ausfall von 5 Arbeitstagen:

I	3,—	3,40	3,80	4,20	4,60
II	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—
III	4,05	4,65	5,65	6,45	7,25
IV	4,50	5,55	6,80	7,85	8,70
V	5,10	6,45	7,80	9,15	10,50
VI	5,70	7,35	9,—	10,65	12,30
VII	6,30	8,25	10,20	12,15	14,10
VIII	6,90	9,15	11,40	13,65	15,90
IX	7,50	10,05	12,60	15,15	17,70
X	8,10	10,95	13,80	16,65	19,50
XI	8,70	11,85	15,—	18,15	21,30

Kurzarbeiterunterstützung ist nicht zu gewähren, wenn der Kurzarbeiter an den ausfallenden Arbeitstagen andere bezahlte Arbeit verrichtet oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnt.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Doppelverdiener. Zur Frage der Doppelverdiener hat der Reichsarbeitsminister erneut Stellung genommen. Eine Änderung der Gesetzgebung ist allerdings wohl nicht zu erwarten. In einem Schreiben an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wird zunächst auf einen Beschluß, den die Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage bezüglich der Doppelverdiener gefaßt hat, hingewiesen. In diesem Beschluß heißt es u. a.:

„Die Arbeitgeber sollen in Zusammenarbeit mit den Betriebsvertretungen dafür sorgen, daß bei Entlassungen und Einstellungen im Falle gleicher Eignung die sozialen Verhältnisse ausschlaggebend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die Arbeitgeber im Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen die Befähigten daraufhin durchprüfen, ob Arbeitnehmer mit einem anderweitig gesicherten Einkommen in Betriebe vorhanden sind und ohne unbillige Härte und ohne Verletzung der Betriebsinteressen entlassen werden können. Mit Rücksicht auf ihr

berufliches Fortkommen sollen Arbeitnehmer, deren Eltern ein gesichertes Einkommen haben, nicht schon deshalb durch die vorgeschlagenen Maßregeln getroffen werden.

Über die Durchführung dieses Beschlusses hat sich die Kommission wie folgt ausgesprochen:

Privaten Arbeitgebern soll die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse bei der Besetzung der Arbeitsplätze angelegentlich empfohlen werden. Es handelt sich hier darum, bei Entlassungen und Neueinstellungen die Erwerbsbedürftigkeit besonders zu beachten, und auch bei den Belegschaften in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht Arbeitnehmer mit einem anderweitig gesicherten Einkommen durch andere ersetzt werden könnten. Die Kommission war sich darüber klar, daß die Prüfung im Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen vor sich gehen solle.

Der Reichsarbeitsminister sagt in dem Erlaß:

„Nach § 78 Ziffer 8 des Betriebsrätegesetzes gehört es zu den Aufgaben der Gruppenräte, oder, wo sie nicht bestehen, der Betriebsräte, nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb zu vereinbaren. Es könnten also auch Richtlinien über den Ausschluß von Doppelverdienern bei Neueinstellung vereinbart werden und es könnte, da es sich bei den Richtlinien um eine Betriebsvereinbarung handelt, zum Zustandekommen auch die Schlichtungsbehörden Hilfe leisten. In § 78 Ziffer 8 des Betriebsrätegesetzes ist vorgesehen, daß betriebliche Einstellungsrichtlinien nur in Frage kommen, wenn nicht eine tarifvertragliche Regelung der Einstellungsgrundsätze besteht. Es erscheint daher erwünscht, daß die Parteien der Tarifverträge sich, soweit es noch nicht geschehen ist, über die Beachtung des Beschlusses der Gutachterkommission ins Benehmen setzen.“

Wir verkennen nicht, daß eine gesetzliche Regelung, die eine Ausschaltung der Doppelverdiener vorsieht, nicht ganz leicht ist. Die Betriebsräte können zweifellos auch in vielen Fällen wirksam eintreten. Oft reichen aber ihre Befugnisse nicht aus. Vor allem sind die Betriebsräte dann machtlos, wenn es sich um „leitende Stellungen“ handelt. Die Zahl der Großpensionäre, die neben ihren staatlichen Bezügen noch einen Direktorenposten usw. in der Industrie oder privaten Versicherung besitzen, dürfte nicht gering sein. Um diese Doppelverdiener zu bekämpfen, müßte eine gesetzliche Regelung eingreifen, da die Betriebsräte in diesen Fällen keine Möglichkeit der Mitbestimmung haben.

Arbeitsfreudigkeit oder Entlassung? Eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin beschäftigte sich mit der Frage, ob eine Kündigung auch dann als unbillig und ungerechtfertigt anzusehen sei, wenn sie durch Einführung von Kurzarbeit innerhalb des Betriebs vermeidbar gewesen wäre. Das Arbeitsgericht bejaht die Frage zugunsten des Arbeitnehmers: Bei Prüfung der Fragen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes die Entlassung eines Arbeitnehmers rechtfertigen und in welchem Maße dem Arbeitgeber diesbezügliche Betriebsumstellungen zumutbar sind, ist heute auch zu erwägen, ob diese Entlassung durch Kurzarbeit zu vermeiden gewesen wäre. Es besteht zwar keine gesetzliche Pflicht zur Einführung der Kurzarbeit. Bei Beachtung der Frage der technischen Durchführbarkeit der Kurzarbeit jedoch, über die heute nicht nur der Arbeitgeber allein, sondern im gegebenen Falle auch das Arbeitsgericht zu entscheiden hat, ist eine Entlassung dann als ungerechtfertigt anzusehen, wenn sie durch Kurzarbeit zu vermeiden gewesen wäre. Gewisse Unannehmlichkeiten, die sich bei der Neueinstellung eines Betriebes durch Kurzarbeit ergeben, muß der Arbeitgeber ohne weiteres dann in Kauf nehmen, wenn es darum geht, die Arbeitnehmer dem Produktionsprozess zu erhalten.

Weiterversicherung der Arbeitslosen gegen Krankheit. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind die Arbeitslosen während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkassen oder der Landtrantenkassen. Wenn aber Arbeitslose zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung der Krankenversicherung bei einer Krankenkasse oder Erwerbslosenversicherung sind, dann können sie bei dieser Kasse Mitglied bleiben. Sollen die Arbeitslosen von diesem Recht Gebrauch machen, so müssen sie das binnen der gefestigten Wochenfrist bei ihrem zuständigen Arbeitsamt beantragen. Das Arbeitsamt muß möglichst frühzeitig darüber unterrichtet sein, ob es den Vorschriften über die Pflichtversicherung der Arbeitslosenunterstützung gegen Krankheit nachzukommen hat, oder ob die gesetzlich zugelassenen Ausnahmen in Betracht kommen. Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung ausgesprochen, daß es sich dabei nicht um eine Pflichtversicherung, sondern um eine Weiterversicherung handelt. Die Beiträge für die Weiterversicherung werden dem Arbeitslosen aus Mitteln der Reichsanleihe ersetzt, aber nur für die Zeit, für die er Arbeitslosenunterstützung erhält. Soweit das nicht der Fall ist, zum Beispiel für Wartezeiten oder für Zeiten einer Sperrfrist, besteht kein Anspruch an das Arbeitsamt auf Ersatz von geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen.

Allgemeine Rundschau

Bernhard Müller †. Der langjährige hauptamtliche Geschäftsführer des Berliner Ortsvereins des Gutenberg-Bundes ist am 15. September 1931 im 63. Lebensjahre gestorben. Krankheitshalber mußte sich der Verstorbene im Herbst 1930 zur Ruhe setzen, nachdem er 32 Jahre lang die Geschäfte des Berliner Ortsvereins in musterhafter Pflichttreue verwaltet hatte. Er ist bereits im Jahre 1892 Mitglied des Gutenberg-Bundes geworden und wurde im Jahre 1898 als erster hauptamtlicher Kollege angestellt. Seine langjährige Tätigkeit hat bewiesen, daß er nicht nur im Bereiche seiner Berliner Kollegenschaft, sondern in der gesamten Organisation, und weit darüber hinaus als ein stets hilfsbereiter Funktionär und Sachkenner geschätzt wurde.

Wir im Graphischen Zentralverband sind ihm zu besonderem Dank verpflichtet, zumal er auch diese Jahre in vollkommen uneigennütziger Form, ehrenamtlich, die Verwaltungsgeschäfte unserer Berliner Ortsgruppe leitete. Seine stets Hilfsbereitschaft, sein gerader Sinn, wirkte bei allen, die ihn näher kennen lernten, vorbildlich. Leider hat er nur kurz die Tage der Ruhe genießen können. Wir werden uns seiner stets in Dankbarkeit erinnern und sein Andenken in Ehren halten.

Katholische Arbeiterinternationale. Am 2. Kongreß der katholischen Arbeiterinternationale, der am 4. und 5. September in Utrecht (Niederlande) stattfand, haben etwa 200 Delegierte teilgenommen. Aus der in einstimmig gefaßten Entschließungen sich spiegelnden Stellungnahme zu wichtigsten Fragen greifen wir einige besonders markante Punkte heraus:

Der 2. Kongreß der katholischen Arbeiterinternationale in Utrecht hat es als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, die entscheidende Bedeutung des sozialen Rundschreibens Pius XI., „Quadragesimo anno“, für die in ihrem Bestand schwer bedrohte Welt herauszustellen. Die in der katholischen Arbeiterinternationale zusammengeschlossenen Organisationen und Verbände betonen sich zu der Auffassung, daß weder eine ungezügelte Wettbewerbsfreiheit und noch weniger die an ihre Stelle getretene Vermachung, das regulative Prinzip des Wirtschaftslebens sein können. Höhere und edlere Kräfte müssen das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben umformen und die wirtschaftlichen Mächte in strenge und weise Furcht nehmen durch soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe.

Zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise und Schaffung der für eine gedeihliche wirtschaftliche und sozialpolitische Zusammenarbeit der Völker erforderlichen Voraussetzungen, fordert der Kongreß den Ausbau der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit und völkerrechtlichen Einrichtungen, die militärische Abrüstung im Sinne der Enzyklika Paps Benedikt XV. vom 1. April 1919, gemeinsame Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des internationalen Güterausstausches, die endgültige Regelung der Kriegsschuldenfrage, eine wirkungsvolle finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Boden der Solidarität, Gleichberechtigung und Gleichachtung der Völker, die Fortsetzung einer tatkräftigen internationalen Sozialpolitik zur Ausgestaltung des Arbeitsrechts und Förderung des sozialen Fortschrittes auf dem Boden der internationalen Arbeitsorganisation.

Der Kongreß der katholischen Arbeiterinternationale zu Utrecht betrachtet die immer noch anwachsende Massenverwerflosigkeit unserer Tage als eine Folge falscher Grundbeurteilung und mangelnder Solidarität der Völker. Der dadurch für viele Millionen von Menschen geschaffene Zustand der Unsicherheit und der Not fordert gebieterisch umfassende Hilfsmassnahmen zum wirksamen Schutz der Betroffenen. Der Kongreß ruft den Wirtschaftsführern und Staatsmännern aller Länder mahnend zu, keine Zeit mehr zu verlieren.

Im Hinblick auf die umfängliche und vom Volkswissenschaften planmäßig vorangetriebene Bewegung zum Abfall von Religion und Kirche gab der Kongreß seine Zustimmung zu Richtlinien, aus denen wir auszugeweiht einige Punkte entnehmen:

Die katholischen Arbeiter erstreben in ihrer Standesbewegung einen Zustand der sozialen und kulturellen Verhältnisse, in dem der Arbeiter sein Recht und seine Anerkennung findet. Im Gegensatz zu den Gottlosen, die alles Gegebene verneinen, wollen sie eine Reform der Zustände. Die katholischen Arbeiter fordern ferner absolute Regation (Abhebung) allen Zwangsverbänden gegenüber (Invalidenverbänden, Genossenschaften, Gewerkschaften), die kommunistischer oder sozialistischer Richtung sind oder solche Einschläge haben.

Die katholische Kirche möge mehr noch als bisher die Erkenntnisse der Soziologie und Nationalökonomie auf der Kanzel und in den Vereinen verwerten. Dadurch wird sie die Weltnähe und Wirklichkeitsfreudigkeit der im Jenenseits verurteilten Kirche dem Arbeiter erkennen machen und ihm Achtung und Liebe zur Kirche vermehren.

Bei der Verkündung des Wortes Gottes und in ihren Gebeten möge die Kirche mehr die Gedanken- und

Ergebnismwelt des Arbeiters, sowie seine Erlebnisfähigkeit berücksichtigen. Hierdurch wird dem Arbeiter das Mitleben mit der Kirche erleichtert.

Im Sinne der Enzyklika „Quadragesimo anno“ erstrebt die katholische Arbeiterchaft mit dem echten Bürgertum eine gemeinsame christliche Front zur Erhaltung christlichen Kulturgutes.

Diese Forderungen und Feststellungen decken sich weitgehend mit dem, was auch von unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung immer vertreten wird. Wir können daher die in der katholischen Arbeiterinternationale vereinigten Verbände zu dem Verlauf ihres Kongresses nur beglückwünschen und knüpfen die Hoffnung daran, daß wir auch weiterhin in treuer Waffenbrüderschaft den gemeinsamen Zielen näher rücken werden.

Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften. Notzeiten wirtschaftlicher und seelischer Art waren die Geburtsstunden unserer heutigen Gewerkschaften. Nicht Wohlleben, Überfluß und gute Lage gab jenen beherzten Männern der achtziger und neunziger Jahre den Gedanken ein, Selbsthilfeorganisationen zu schaffen. Rein, es war die bitterste Not, die zum Zusammenschluß führte. Wer wollte heute noch leugnen, daß die Gewerkschaften notwendig, ja notwendiger denn je sind? — Wer wollte ihre segensreiche Arbeit, die sie bis auf den heutigen Tag vollbringen, nicht anerkennen? — Wer wollte nicht einsehen, wie bedeutungsvoll die Arbeit der christlichen Gewerkschaften für Volk und Vaterland geworden ist? — Sie haben eine ungeheure Arbeit geleistet und Großes geschaffen. Für Millionen von Menschen sind sie zum Segen geworden.

Aber sie konnten es nicht allein schaffen. Sie hatten Bundesgenossen, darunter die Konsumgenossenschaften. In all den schweren Jahren bis auf den heutigen Tag haben Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften zusammengestanden. Sehr bald erkannte man auf gewerkschaftlicher Seite, daß auch die beste Löhnerhöhung dem Schaffenden nichts hilft, wenn überhöhte Preise für die notwendigsten Bedarfsartikel diese Löhnerhöhung wieder illusorisch machen; wenn durch ein überheftes Händlerum zum der beste Lohn den Mitgliedern wieder genommen wurde. Deshalb nahm man den neuen Bundesgenossen, die Konsumgenossenschaft, gerne an, förderte ihn, schloß enge Kampfgenossenschaft mit ihm, die Geltung hat bis auf den heutigen Tag. Mit Recht! Denn der Kampf ist nicht leichter geworden, schwerer denn je ringen die Schaffenden um ihre Existenz.

Immer kleiner wird der Lohn, immer niedriger die Unterstützung, immer schmaler die Rente. Es will kaum noch zum Notwendigsten reichen. Auf der anderen Seite aber sehen wir, wie ein in den letzten Jahren immer zahlreicher gewordenes Händlerum nur schwer zu bewegen ist, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Gewaltig ist die Zahl der Geschäfte und Händler gestiegen. Alle wollen verdienen, gut verdienen. Dabei sind sie nicht wählerisch in der Auswahl ihrer Mittel. Erinnert sei nur an die Marktarartikel, nicht mehr Angebot und Nachfrage regeln hier den Preis, sondern das Syndikat, der Kartellschutzverband.

Durch Großverkauf und Eigenproduktion sind die Konsumgenossenschaften in der Lage, billig zu verkaufen. Sie üben dadurch einen Druck auf die Preise aus. Gewiß, auch die Preise der Konsumgenossenschaften müßten eigentlich noch niedriger sein, gemessen an den niedrigen Löhnen und Unterstützungen. Das wäre auch möglich, wenn — — — ja wenn alle Gewerkschafter Mitglied in der Konsumgenossenschaft wären. Doch wie viele stehen noch abseits, teils aus Unkenntnis, teils aus Gleichgültigkeit? Wäre es anders, so würde auch der Einfluß der Konsumgenossenschaften ein weitaus größerer sein.

Doch auch heute schon sind die Konsumgenossenschaften Preisregulatoren im stärksten Sinne. Wenn sie es nicht wären, dann könnte man sich den Kampf des privaten Handels und seiner Organisationen gegen die Konsumgenossenschaft nicht erklären. Mancher Ort kann von hohen Preisen in den Privatgeschäften erzählen, ehe die Konsumgenossenschaft ihren Laden dort aufmachte.

Doch noch andere, nicht minder wichtige Gründe gibt es für den Gewerkschafter, die Konsumgenossenschaften zu unterstützen. Viele Tausende finden Beschäftigung in den Betrieben der Konsumgenossenschaften. Ihre Zahl könnte noch bedeutend größer sein. Durch eigene Produktionsbetriebe, eigene Spartenbetriebe betommen wir mehr und mehr Einblick und Einfluß in das Wirtschaftsleben. Durch vernünftige Bedarfsgüter, gute Qualitäten, Barzahlungsprinzip und Rückvergütung wirken die Konsumgenossenschaften erzieherisch und segensreich für unsere Familien. Daneben wird der Blick geweitet für Wirtschaftsfragen und ihre Zusammenhänge.

Alles das sind Dinge, die der Gewerkschafter nicht nur beachten und schätzen, sondern auch fördern muß. Ein Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften muß für den organisierten Arbeiter daher eine Selbstverständlichkeit sein. Konsumgenossenschaften ohne Gewerkschaften oder umgekehrt sind heute nicht mehr denkbar. Stärkste Förderung beider Einrichtungen muß das Ziel aller Verbraucher sein.

Die in der Zeit vom 4. bis 11. Oktober d. J. stattfindende Verbraucher-Woche des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V., Köln, unter dem Motto: „Voll in Not“ gibt jedem rechten Gewerkschafter dazu eine besondere Möglichkeit.

Aus den Berufen

**Bund Deutscher Buchbinder-Innungen
und Reichstarif**

Die am 11. September unter dem Vorsitz des Schlichters im Reichsarbeitsministerium sorgfältigsten Verhandlungen mit den Vertretern des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen waren ohne Erfolg. Es fehlten auch die Voraussetzungen zur Fällung eines Schiedsspruchs, weil die Anträge der Buchbindermeister in bezug auf die Auswirkung des abzuschließenden Vertrages Normen vorschlugen, die geeignet erschienen, den größten Wirkwarr in der Abgrenzung der Verträge im Buchbinder-gewerbe auszulösen. Die Verhandlungen wurden spät abends aus vorgenannten Gründen abgebrochen und sollen erst wieder Fortsetzung erfahren, wenn der Begriff handwerksmäßige Betriebe geklärt ist.

Ohne vorerst auf die Verhandlungen näher einzugehen, wollen wir nur hervorheben, daß der Bund mit einer stark erweiterten Lohnkommission auftrat und seine ursprünglichen Forderungen begründete ließ. Man erwartete seitens des Bundes eine schiedsgerichtliche Entscheidung mit stärkstem Lohnabbau, besonders für Arbeiterinnen, ganz abgesehen von sonstigen Wünschen in bezug auf Verschlechterung des Mantelvertrages und Aushebung der bisherigen Ausnahmen für alle von dem Vertrag zu erfassenden Betriebe. Die Antwort der Gewerkschaften war einheitlich in dem Sinne, unveränderte Verlängerung der bisherigen Vertragsform, oder Verzicht auf eine reichstarifliche Regelung mit dem Bund Deutscher Buchbinder-Innungen.

Wir werden später über die bisherige Verhandlung und den weiteren Fortgang berichten.

Aus den Ortsgruppen

Dortmund. Wie war intensivere Gewerkschaftsarbeit notwendig, als in der gegenwärtigen schweren Notzeit. Gerade heute, wo die Gegner der Arbeiterorganisationen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln tätig sind, die Gewerkschaften und das von diesen für die Arbeiter Errungene zu vernichten, sollte jedes Mitglied bestrebt sein, sich für ein weiteres Erkennen seiner Organisation mit aller Kraft einzusetzen. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache hat unsere Ortsgruppe immer bestrebt, fruchtbarere Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Nach einer sehr gut besuchten Versammlung am 2. Mai wurde im Rahmen der 14tägigen Bezirkswerbearbeit eine besondere Agitationswoche veranstaltet. Neben Betriebsversammlungen wurde dabei im besonderen eine systematische Hausagitation durchgeführt, von der Tatsache ausgehend, daß diese noch immer das beste Mittel zur Gewinnung neuer Mitglieder ist. Der aufgewandten Mühe blieb der Erfolg nicht verjagt. 12 Mitglieder konnten neu gewonnen werden. Am 11. Juli war wiederum eine ausgezeichnet verlaufene Ortsgruppenversammlung, in der bei allen Anwesenden zum Ausdruck kam, einmütig im Sinne der erzielten Erfolge weiterzuarbeiten.

Der Jugendarbeit wird innerhalb unserer Ortsgruppe das größte Interesse gewidmet. In Jugendversammlungen, Besichtigungen, Berufskurven war die Jugendgruppe fortlaufend bemüht, aus unseren Jungmännern tüchtige und brauchbare christliche Gewerkschafter zu machen.

Um den Sonderinteressen einzelner Betriebe entgegenzukommen, werden von Zeit zu Zeit besondere Betriebsversammlungen veranstaltet. So am 8. September, morgens 7 Uhr für die Nachtarbeiter der Firma Lensing und am gleichen Tage 10^{1/2} Uhr für die Tagbeschäftigten desselben Betriebes. Der Besuch beider Versammlungen war erfreulicherweise ein guter.

Neben diesen Veranstaltungen erstern Charakter kam auch die Geselligkeit nicht zu kurz. Bei sehr starker Beteiligung und glänzendem Wetter unternahm wir mit den übrigen Verbänden der Arbeitsgemeinschaft einen Familienausflug am 19. Juli. Der schöne Verlauf dieses Tages wird jedem Beteiligten lange in Erinnerung bleiben. Am 1. August besuchten wir gemeinsam die „5. Große westfälische Kunstausstellung“. Außerdem haben unsere Mitglieder durch verbilligte Eintrittskarten die Möglichkeit zum Besuch des hiesigen Stadttheaters und ähnlicher Kunstinstitute.

Kassentechnisch steht unsere Ortsgruppe bei Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit noch günstig da. Wir haben nicht das Bestreben, große Summen aufzuhäufen, sind aber immer bemüht, durch Sonderunterstützungen und ähnliches unseren notleidenden arbeitslosen Mitgliedern diese schwere Zeit zu erleichtern. Auch für die Jugendarbeit wird manche Summe verwendet. Beispielsweise ermöglicht die Ortsgruppe den Beurlingern

durch einen Zuschuß zum Schulgeld den Besuch der hiesigen Kunstgewerbeschule.

Alles in allem zeigt sich überall das ernste Bestreben, trotz der schweren Zeit voranzukommen. Von diesem Bestreben werden wir uns auch für die Zukunft leiten lassen, zum Wohle unserer Ortsgruppe und des Verbandes.

Freiburg. Eine sehr gut besuchte Versammlung hatte unsere Ortsgruppe am 9. August zu verzeichnen. Herzliche Begrüßungsworte richtete der 1. Vorsitzende, Kollege Holzheue an den unter uns weilenden Zentralleitenden, unseren lieben Kollegen Kuner, an die zahlreich erschienenen Mitglieder des Gutenbergs-Bundes, sowie an unsere in erfreulich großer Zahl erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

Zunächst erstattete Kollege Göring den Kassenbericht über das 2. Quartal. Die finanzielle Lage der Ortsgruppe ist gut, die Lokalkasse konnte den ausgereichteten Arbeitslosen verschiedentlich Sonderzuwendungen machen. Sodann erhielt Kollege Kuner das Wort zu seinem Vortrag: „Wirtschafts- und tarifpolitische Zeitfragen, ihre Auswirkungen auf Beruf und Verband.“

In längeren, peinlich genauen und leicht verständlichen Ausführungen behandelte er dieses Thema. Er zeigte uns, daß wir wohl in einer schweren und ernsten Zeit leben, daß aber kein Grund vorhanden ist zum Verzweifeln, wenn die christliche Arbeiterchaft geschlossen und mit vollem Vertrauen hinter ihren Führer steht. Mit scharfen Worten wendete er sich gegen die Riesmacher und Schwarzfahrer im Berufs-, Verbands- und öffentlichen Leben. Keinem kranken Mensch kann durch die Kunst des Arztes allein geholfen werden, wenn er nicht selbst durch seinen eisernen Willen mitarbeitet an seiner Genesung. Mit einem kräftigen Schlußappell, das eigene „Ich will“ bewußt einzusetzen und mit dem Willen unserer Bewegung zu vereinen, forderte der Redner alle auf, mitzuarbeiten am weiteren Ausbau unseres Verbandes und mitzuarbeiten am Wiederaufbau unseres lieben Vaterlandes.

Reicher Beifall belohnte den Kollegen Kuner für seine Ausführungen. Nach einer regen verlaufenden Diskussion schloß der 1. Vorsitzende die gut besuchte Versammlung mit der Bitte an alle, auch die nächsten Versammlungen ebenso zahlreich zu besuchen.

Hamm. Die Ortsgruppe hielt am Samstag, den 29. August, im Saal des Hofeshauses eine gut besuchte Versammlung ab. Kollege H. Köppling hieß die Mitglieder in seiner Begrüßungsansprache recht herzlich willkommen und erwähnte alle Kollegen, auch fernherhin die Treue zum Verbande zu bewahren, denn nur durch einmütiges Zusammenarbeiten sei es möglich, der augenblicklich schweren Lage erfolgreich entgegenzutreten. Kollege Balzer erstattete darauf sogleich den Kassenbericht, welcher trotz der schweren Zeit zufriedenstellend war. Da sich die Einrichtung eines Sparkontos bei der hiesigen Stadtsparkasse als gut erwiesen hat, sprach sich die Versammlung für die Weiterführung desselben aus. Es folgte dann der Bericht der letzten Konferenz in Münster am 5. Juli d. J.

Freudig zu begrüßen ist es, daß der Beschluß gefaßt wurde, im Laufe der Wintermonate besondere Vortragsabende mit den Versammlungen zu verbinden. Dieselben sollen sich erstrecken auf berufliche und gewerkschaftliche Fragen. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Zeit wurde von der sonst üblichen Herbstfeier abgesehen. J. B.

Aöln. Die Versammlung am 9. September war wieder in unler Verkehrslocal „Deutsches Haus“ einberufen, dessen Räume sich als beinahe zu klein erwiesen. Die Versammlung war außerordentlich gut besucht, was wohl auf die zur Debatte stehenden Punkte zurückzuführen war. Der Vorsitzende, Kollege Vangerberg, wies in der Begrüßung auf den Ernst der Lage hin und ließ zunächst den Kassenbericht vom 2. Vierteljahr erstatten. An dem Bericht des Kassierers, Kollegen Burkart, war besonders bemerkenswert, daß sich die Beschlässe der Generalversammlung über die Neuordnung der sozialen Arbeitslosenunterstützung zum ersten Male voll auswirkten. An die ausgereichteten Arbeitslosen wird jetzt in jedem Falle ein Vierteljahr lang die Hälfte der zentralen Unterstützungsfäge weiterbezahlt. Nach Prüfung der Verhältnisse wird diese Frist in den meisten Fällen weiter verlängert. Die Lokalkasse war die für diesen Zweck im ersten Halbjahre den ansehnlichen Betrag von rund 1.600 RM. aus.

Es schloß sich ein Bericht über den Stand der Arbeitszeitverhandlungen an, dem eine kurze Aussprache folgte. Einmütig billigte die Kollegenschaft die Stellungnahme unserer Unterhändler.

Eine längere Aussprache entpann sich über den letzten Punkt der Tagesordnung: Was können wir für unsere Arbeitslosen tun? Kollege Neuberger entwickelte den in einer Vorstandsbesprechung schon vorbereiteten Plan. In Verbindung mit unserer Fachabteilung und dem katholischen Gesellenverein sollen Tagesturse durchgeführt werden. Die Kosten werden durch Zuschüsse der Ortsgruppe und des Gesellenvereins aufgebracht. Der Plan fand allseitig warme Zustimmung. Aus der Versammlung kam außer-

dem der Vorschlag, für weitere materielle Unterstützung der Arbeitslosen durch einen Sonderbeitrag (monatlich einen Wochenbeitrag) zu sorgen. Da die Lokalkasse dank einer gesunden Finanzpolitik die bisherige Unterstützung weiter zu zahlen vermag, ohne in Zahlungsschwierigkeiten zu kommen, wurde diese Anregung für etwa noch schlechtere Zeiten zurückgestellt.

In einer inzwischen stattgefundenen Versammlung der Fachabteilung und der dazu geladenen Arbeitslosen meldeten sich zur Teilnahme an den Kurven 14 Mitglieder. Jeweils Montags und Dienstags von 7^{1/2} bis 7 Uhr wird nunmehr Fach- und Schriftzeichnen, Rechnen, Buchführung und Kalkulation gelernt. Für praktische Arbeiten ist der Dienstag vorgehalten. Die Leitung der Kurse hat Kollege Stadler übernommen. E. R.

Cudenzwalde. Am Montag, den 24. August, fand im evangelischen Vereinshaus eine Mitgliederversammlung unserer Ortsgruppe statt. Der Vorsitzende, Kollege Stadler, konnte als Referenten den Bezirtsleiter, Kollegen Knöpfle, Berlin, begrüßen. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Mitteilungen erhielt derselbe das Wort zu seinem Referat über: „Die gewerkschaftliche Selbsthilfe.“ Der Referent ging aus von der bereitigen Wirtschaftskrise, in der die Arbeiterchaft stärker als sonst der Wirt für des Unternehmertums ausgefaßt ist. Er verwies auf die Bestrebungen der Unternehmer, die in den letzten Jahren errungenen Rechte der Arbeitnehmer zu beschneiden. Vor allem geht der Kampf um die Auflockerung der Tarifvertrags- und Schlichtungsordnung. Nicht geringer Kampf gilt der Sozialversicherung. Leider hat die Arbeiterchaft den Wert dieser lebensreichen Einrichtungen nicht immer erkannt. Es bleibt lediglich der organisierten Arbeiterchaft vorbehalten, diese Einrichtungen auch trotz der Krisenzeit zu erhalten. An Hand zahlreicher Beispiele gab der Referent ein Bild über die Verhältnisse verschiedener Industriegruppen und einzelner Betriebe, in denen die Arbeitnehmer der Organisation den Rücken gefehrt haben. Wenn es möglich war, die Arbeitnehmerchaft vor größeren Einbrüchen in das Tariffrecht und die Sozialversicherungen zu schützen, so sei dies nur ein Verdienst der gewerkschaftlichen Organisationen. Nach wie vor müsse die Selbsthilfe vor die Staatshilfe gestellt werden. Im weiteren Verlauf der Ausführungen erläuterte der Referent die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften zu den verschiedensten Fragen der Gegenwart. Die Ausführungen wurden von allen Anwesenden dankbar aufgenommen und der Wunsch geäußert, in wiederholten Versammlungen sich über diese bedeutendsten Fragen der Gegenwart unterrichten zu lassen.

In der sehr regen Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Mitglieder unserer Ortsgruppe erneut für die Vermittlung der Ideen unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung zu arbeiten gewillt sind. Alle in neuer Zeit aufgetauchten „Aushelfer“ der Arbeiterchaft werden zurückgewiesen, weil es eine bessere Vertretung, als unsere christlichen Gewerkschaften nicht gibt.

Die Versammlung beschloß, regelmäßig im Monat mindestens einmal eine Versammlung abzuhalten und darüber hinaus bei allen sich ergebenden Fragen aus dem Betriebe Betriebsfikungen abzuhalten. Mit dem Dank an die Referenten und der Aufforderung zur regen Werbearbeit schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Überrechnungen fanden ein bis zum 21. Sept. 1931: Stuttgart, Ludwigshafen, Landshut.

Gelder fanden ein bis zum 21. Sept. 1931: Bielefeld, Gladbach, Recklinghausen, Wetzlar, Gießen, Kassel, Hildesheim, Wiesbaden, Elberfeld, Nürnberg, Nürnberg, Schweinfurt, Krefeld, Würzburg, Regensburg, Berlin, Dessau, Hagen, Kassel, Bonn, Bielefeld, Wiesbaden, Augsburg, Gladbach, Elten, Landshut.

Materialrechnungen: Den Ortsgruppen gingen zu 1. Vorkaufungsformulare und Material für das 3. Vierteljahr, 2. Monatsrechenschaft und Bericht vom 2. Vierteljahr. Sollte die Sendung irgendwo nicht eingetroffen sein, so bitten wir um sofortige Nachricht.

Arbeitslosenstatistik: Die Berichte gingen von 3 Ortsgruppen gar nicht, von 4 verspätet ein. Wir bitten, im Interesse einer korrekten Übersicht, um pünktliche Einreichung der Statistikkarten bis 7. jeden Monats.

Zeitschriften: auch in kleineren Beträgen, sollen mindestens monatlich von allen Gruppen geliefert werden.

Mit Erscheinen dieser Nummer ist der 40. Wochenbeitrag fällig.

Anzeigen

Unsere lieben Kollegen
Johann Vanämthien
und seiner Braut, unserer lieben Kollegin
Marla Dreßen
die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung.
Ortsgruppe W. Gladbach